

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Band: - (1915)
Heft: 9

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichen Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]
Autor: Manatschal, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Vortrag, gehalten in der Gemeinnützigen Gesellschaft Graubündens.

Von alt Regierungsrat F. Manatschal, Chur.

IV. Volkswirtschaftliches.

A. *Landwirtschaft*. Wie die Familie in moralisch-politischer Beziehung mit Recht als die Grundlage des Staates bezeichnet wird, so darf man Grund und Boden und dessen Bewirtschaftung mit gleichem Recht als die ökonomische Grundlage desselben betrachten. Um aber diesen Faktoren eine gedeihliche, fruchtbare Entwicklung zu sichern, ist vor allem erstens *möglichste Befreiung des landwirtschaftlichen Bodens* von den seinen Eigentümer bedrückenden *Grundlasten* notwendig. Dazu kommt zweitens der Schutz desselben gegen *zerstörende Naturgewalten*, sowie drittens das *hilfreiche Eintreten* des Staates zur direkten Förderung des landwirtschaftlichen Betriebs durch gesetzgeberische Maßregeln und positive materielle Hilfeleistung.

Auf welche Weise der bündnerische Staat in diesen drei Richtungen sich betätigt hat, soll nun bei Behandlung dieses ersten Kapitels der Volkswirtschaft dargelegt werden.

Zu 1: Wie bekannt, war das Mittelalter reich an Reallasten, die mit dem Feudalwesen zusammenhingen. Auf die neuere Zeit sind bei uns fast nur *Bodenzinse* und *Zehnten* gekommen (nicht zu verwechseln mit den *Servituten*, die nicht wie jene eine positive Leistung in sich schließen, sondern zu einem Unterlassen oder Dulden verpflichten). Die Ablösbarkeit dieser Reallasten war schon in unserm alten Gesetz von 1806 „Über Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen“ bestimmt; sie wurde durch Art. 43 der Kantonsverfassung von 1854 bestätigt und dann im Jahre 1862 mit den näheren Bestimmungen über die Art der Ablösung etc. in unser Bündner Privatrecht (§ 277) aufgenommen. Das Ablösungsrecht stand aber nur dem Verpflichteten, also dem Belasteten, nicht auch dem Berechtigten zu. Durch das Gesetz vom 1. September 1874 über obligatorische Ablösung von Zehnten und Grundzinsen erhielt dann auch der Berechtigte das Recht, die Aufhebung dieses dinglichen Verhältnisses zu verlangen und zwar in gleicher Weise wie der Verpflichtete, nämlich gegen Entrichtung einer entsprechenden Geldsumme durch den letzteren. Mit dem 1. Januar 1880, also innert fünf Jahren und

vier Monaten, sollten alle Zehnten und Bodenzinse, sofern sie bis dahin nicht abgelöst, bzw. in eine Kapitalschuld umgewandelt wären, als erloschen erklärt werden, und zwar so, daß dieselben dann nur als Korrentforderungen, aber nicht mehr aus jenem dinglichen Rechtsverhältnis eingeklagt werden konnten.

Im Jahre 1850 wurde durch Gesetz auch die Loskäuflichkeit der *Weidrechte* zugesichert. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in die 1854er Verfassung unterblieb aus Versehen, sonst wäre er, wie der Gesetzgeber in einer Fußnote bemerkt, dem oberwähnten Art. 43, der von der Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse handelt, einverleibt worden. Und im Juni 1851 erklärte der Große Rat, daß er sich zwar nicht veranlaßt sehe, bezüglich der Verbindlichkeit der Atzungspflichtigen zum Loskauf den Gemeinden irgend etwas vorzuschreiben, daß es ihnen aber verfassungsmäßig zustehe, unter Festhaltung des Grundsatzes der Loskäuflichkeit die Gemeinatzung unentgeltlich aufzuheben oder alle Eigentümer atzungspflichtiger Güter zum Loskauf anzuhalten. Gesetzliche Form erhielt diese großrätliche Erklärung erst durch das P. R. von 1862 (§ 259).

Eine weitere Entlastung von Grund und Boden hat der Große Rat im Jahre 1863 durch einen Gesetzesvorschlag auf Abschaffung der *Servitut der Frühlingsatzung* angestrebt, aber ohne Erfolg, da der Vorschlag mit 6853 Nein gegen 3168 Ja abgelehnt wurde. Das gleiche Schicksal teilte im Jahre 1870 ein erneuter, den gleichen Gegenstand betreffender Vorschlag. Er wurde mit 7600 Nein gegen 3055 Ja, also mit noch größerer Mehrheit als im Jahr 1863 abgewiesen. Seither haben sich die Behörden stets bemüht, auf dem Wege von Rekursentscheiden die Gemeinatzung möglichst einzuschränken und sind namentlich der Tendenz mancher Gemeinden, welche die Atzung aufgehoben hatten und sie wieder einführen wollten, entgegengetreten, dies unter Berufung auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums, das eben durch Belastung desselben mit einer aufgehobenen Servitut verletzt worden wäre. Das gleiche gilt auch für die Ausdehnung der bisherigen Atzungsservitut, welche ebenfalls eine unzulässige Beschränkung des Privateigentums bedeutet.

Zu 2: Den *Schutz* von Grund und Boden, sowie Gebäulichkeiten gegen die *zerstörende Macht der Naturgewalten* — Wasser und Feuer — suchte der Staat durch einschlägige Gesetze zu gewähren. Nach der großen Wassersnot von 1868 schrieb der

Große Rat zum ersten Mal ein *Wuhrgesetz* ans Volk aus, das aber mit einer Mehrheit von 2700 Stimmen (5200 Nein, 3500 Ja) verworfen wurde. Doch die Behörden ließen sich durch diesen Mißerfolg nicht abschrecken, sondern schrieben gleich im folgenden Jahr einen neuen, gegenüber dem früheren allerdings bedeutend gemilderten Entwurf aus und dieser fand Gnade beim Souverän. Es ist dies das noch jetzt geltende Wuhrgesetz, an dem in der Folgezeit (1908) eine ansehnliche Verbesserung angebracht wurde durch Vermehrung der Staatsbeiträge an die Kosten von Flußkorrekturen und Wildbachverbauungen. Auf diese Weise und allerdings auch mit den sehr willkommenen Bundessubventionen wurden seither in unserm Kanton eine große Menge solcher Korrekturen und Verbauungen ausgeführt und dadurch ein kräftiger Schutz von Hab und Gut der Einwohner erzielt.

Auf dem Gebiete der *Feuerpolizei* ist lange Zeit nichts geschehen. Selbst bei Erlaß des Gesetzes betreffend die obligatorische Versicherung von Gebäulichkeiten im Jahre 1864 wurde diesfalls nichts vorgekehrt. Erst bei der Aufhebung dieses Gesetzes im Jahre 1872 und dessen Ersetzung durch dasjenige über Einführung der harten Bedachung ging man entschiedener vor in der Bekämpfung von Feuergefahr. Gleichzeitig mit dem Gesetz über die Einführung der harten Bedachung wurde eine großrätliche Verordnung über Feuerpolizei erlassen, durch welche den Kreisen die Verpflichtung zur Aufstellung und den Gemeinden diejenige zur Handhabung der Feuerpolizeiordnung auferlegt wurde. Die eigentliche Ausführung des Gesetzes über die harte Bedachung wurde erst 1874 durch einfachen Großratsbeschluß angeordnet, obwohl dieser den Gemeinden Pflichten auferlegte, die über diejenigen hinausgingen, welche das Gesetz selbst aufgestellt hatte. So für diejenigen Gemeinden, in welchen die harte Bedachung nicht von früher her obligatorisch oder Übungsgemäß allgemein eingeführt war und aus deren Waldungen statutarisch oder Übungsgemäß ein Holzbezug für Schindelbedachung gratis oder gegen bestimmte Taxen bisher stattgefunden hatte, die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags von 25% der Bezugs- resp. Ankaufs- und Transportkosten des harten Materials, dies jedoch im Einzelfall nur im Maximalbetrag von 150 Fr. Der Kanton selbst sicherte den Gemeinden seine Mitwirkung in Ausfindigmachung geeigneten harten Materials in der Weise zu, daß der Kleine Rat die Untersuchung des Materials und nötigenfalls die technische Aufnahme

der erforderlichen Zufahrten auf Kantonskosten vornehmen lassen durfte.

Die Revision der Ausführungsbestimmungen von 1874 brachte im Jahr 1892 den Gemeinden einerseits eine wirksamere Mitwirkung des Kantons an der Abdeckung des harten Materials und an der Erstellung der Zufahrten, nämlich Beiträge bis zu 50%, andererseits aber die Verpflichtung zur Subventionierung der Umwandlungen in harte Dächer mit mindestens 30% (statt 25%), im Maximum 200 Fr. (statt 150 Fr.).

Im Jahre 1899 wurde — mit Inkrafttreten auf 1. Januar 1900 — die bisherige Feuerpolizeiordnung ersetzt durch ein Feuerpolizeigesetz, durch welches die Verpflichtungen der Gemeinden verschärft und genauer normiert, andererseits den Gemeinden kantonale Beiträge an die Kosten von Hydrantenanlagen zugesichert wurden.

Im Jahre 1904 wurden die bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Bedachungsgesetz in der Weise zugunsten der Gemeinden erweitert, daß der Kanton auch selber Beiträge gewährt an Dachumwandlungen und zwar von 10—20% der Ankaufs- und Transportkosten des harten Materials. Für die Förderung der Dachumwandlung wurden außer dem Überschuß der Steuer der Feuerversicherungsgesellschaften noch Fr. 15 000 jährlich zur Disposition gestellt. Und eine weitere wesentliche Verbesserung auf dem Gebiete der Feuerpolizei brachte im Jahre 1911, im Hinblick auf das inzwischen erlassene Brandversicherungsgesetz und die auf 1. Dezember 1912 zu eröffnende kantonale Brandversicherungsanstalt, die großrätliche Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen. Diese Verordnung weist die Aufsicht über die Handhabung der Feuerpolizei und des Feuerwehrewesens der Gebäudeversicherungsanstalt und die Oberaufsicht dem Kleinen Rat zu und stellt scharfe Vorschriften zur Verhütung von Bränden und zur Bekämpfung derselben auf. Selbstverständlich kommen alle diese feuerpolizeilichen Bestimmungen *allen* Gebäudebesitzern zustatten, nicht bloß den Landwirtschafttreibenden unter ihnen.

In Paranthese sei hier bemerkt, daß die Gebäudeversicherung selbst, die ja auch zum Kapitel Volkswirtschaft gehört, aber einen ganz andern Charakter hat als die Feuerpolizei, in einem besonderen Abschnitt hier noch behandelt werden wird.

Zu 3: *Nun das Eintreten des Staates zur Förderung der Landwirtschaft durch die Gesetzgebung und durch direkte materielle Unterstützung derselben.*

Begünstigt wurde die Landwirtschaft durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Großratsbeschlüssen, die teils mehr nur schutzpolizeiliche Bestimmungen enthielten, teils die Herbeiführung einer besseren Ordnung und andere, die positive materielle Leistungen des Staates bezweckten.

Als schutzpolizeiliche Maßregeln können wir bezeichnen: a) die Verordnung betreffend die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge vom Jahre 1853, revidiert im Jahre 1869; b) das Gesetz betreffend die Bestoßung bündnerischer Alpen mit fremdem Schmalvieh; c) die ganze Gesetzgebung über die Viehseuchenpolizei von 1851 bis zu den neuesten Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Viehseuchengesetz. Zur zweiten Kategorie (Ordnungsmaßregeln) können wir rechnen: a) den Großratsbeschluß vom 15. Juni 1860 über Viehzählungen, die jedesmal vorgenommen wurden, wenn der Staatsbeitrag für Zuchtstierprämien verteilt werden sollte, dann aber alle Kategorien des Viehstandes umfaßten, nicht nur das in Berücksichtigung fallende Rindvieh. Später ersetzten die eidgenössischen Viehzählungen unsere kantonalen; b) die Verordnung über Viehmärkte vom Jahre 1850 und die neueste Verordnung hierüber vom 1. Januar 1898; c) die kleinrätliche Verordnung über Führung der Pfandprotokolle vom Jahr 1884, revidiert 1887 und 1890, wozu in neuester Zeit infolge des neuen Zivilgesetzes die Bestimmungen über das Grundbuch, die Grundbuchvermessungen und die kleinrätliche Instruktion hiezu, die Anleitung für die Pfandprotokollämter betr. das Immobiliarsachenrecht und das Reglement für die amtlichen Schätzer gekommen sind. Im Jahre 1880 nahm der Große Rat einen Anlauf zur obligatorischen Aufstellung von *Liegenschaftsverzeichnissen* in den Gemeinden. Da entbrannte im Rate eine gewaltige Diskussion über die Frage, ob die Behörde berechtigt sei, wie Regierung und Standeskommission meinten, von sich aus auf dem Wege der Verordnung eine solche Maßregel zu ergreifen, oder ob nicht die Genehmigung des Volkes hiefür einzuholen sei. Die Mehrheit des Rates entschied sich in ersterem Sinne, obwohl von verschiedenen Seiten mit der Volksinitiative gegen diese angebliche Verfassungsverletzung gedroht wurde. Aber es blieb nicht bei der Drohung allein, die Initiative, die soeben durch die 1881er Verfassung eingeführt war, trat zum ersten Mal in Funktion und brachte das Kindlein um. Längere Zeit geschah auf diesem Gebiete nichts, bis im Jahre 1890 die *Aufnahme von Katastern* in den Gemeinden eine kräftige Förderung fand.

Die Erwähnung dieser Tatsache führt uns hinüber zur Darstellung derjenigen Maßregeln, die positive, finanzielle Leistungen des Staates zugunsten der Landwirtschaft in sich schließen.

Um gerade mit den soeben erwähnten Katasteraufnahmen zu beginnen, sei berichtet, daß die einschlägige Verordnung von 1890 eine jährliche Leistung des Kantons von Fr. 10 000 an die Kosten der Katastervermessung und zwar 20% im Einzelfall, d. h. für die Detailvermessung zusicherte. Im Jahre 1908 wurde diese Verordnung dahin erweitert, daß der Kanton 20—50% der bezüglichen vom Bund nicht gedeckten Kosten übernahm.

Ansehnliche Beitragsleistungen sehen vor die Großratsbeschlüsse betreffend *Subventionierung von Alp- und Bodenverbesserungen*. Im Jahre 1897 wurde der Kleine Rat ermächtigt, für die Ausführung von Alpverbesserungen an Gemeinden und Korporationen Beiträge zu leisten bis zu 25% der wirklichen Kosten, im Maximum 25% des Kostenvoranschlags. Und im Jahre 1905 wurde der Kleine Rat ermächtigt, auch für die Ausführung von Bodenverbesserungen an Gemeinden und Korporationen Beiträge bis 25% der Kosten, im Maximum 25% des Kostenvoranschlags zu leisten. Dieser Beschluß ist in der Gesetzessammlung sogar doppelt aufgeführt (B. V, pag. 367 und 626). Doppelt genäht hält eben besser! Erweitert wurde letzterer Beschluß durch eine großrätliche Verordnung von 1911, durch welche Gemeinden und Genossenschaften von mindestens fünf Mitgliedern Beiträge bis auf 40% der wirklichen Kosten von *Güterzusammenlegungen* zugesichert werden, sofern auch die zweckentsprechenden Meliorationen damit verbunden werden. Kann mit letzteren eine Zusammenlegung der Liegenschaften nicht zweckmäßig verbunden werden, so werden bei Ent- und Bewässerungs-, Güterstraßenanlagen, überhaupt bei allen Unternehmungen, welche laut Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft subventionsberechtigt sind, in der Regel Beiträge bis auf 25% der Kosten verabreicht. Hiefür ist ein Jahreskredit von Fr. 15 000 ausgesetzt, der nicht überschritten werden darf. Die Gesamtbeiträge an Bodenverbesserungen erreichen die Summe von Fr. 60 000 jährlich.

Was nun speziell die *Viehzucht* anbelangt, so weiß man, daß der Kanton sich seit länger Zeit bemüht hat, auch diesen Zweig der Landwirtschaft mehr und mehr zu fördern. Begonnen hat er damit im Jahre 1860, als er eine „Verordnung über Verteilung von Prämien für vorzügliche Zuchtstiere“ erließ und dafür einen

Jahreskredit von Fr. 4000 aussetzte. Dieser Kredit wurde im Jahre 1878 auf 6000, im Jahre 1892 auf Fr. 15 000 erhöht und das Budget pro 1915 verzeichnete für die Hebung der Viehzucht an Prämien Fr. 92 000, welche Summe aber im Kriegsbudget auf Fr. 25 000 reduziert wurde. In dieser Summe sind auch die Prämien für weibliche Zuchttiere inbegriffen. Diese beiden Arten von Prämien wurden früher in den betreffenden Verordnungen getrennt aufgeführt, in neuerer Zeit aber im Budget miteinander verschmolzen. Mit der Unterstützung kantonaler Vieh-ausstellungen wurde im Jahre 1860 mit einem Kredit von Fr. 1000 begonnen. Dieser wurde im Jahre 1878 auf Fr. 2000 (nämlich für weibliche Zuchttiere) und im Jahre 1892 auf Fr. 3000 erhöht. In obiger Summe von Fr. 92 000 sind auch die Prämien für Zuchtfamilien — zuerst im Jahre 1892 eingeführt und mit Fr. 1000 bedacht — sodann die jeweiligen vom Großen Rat zu bestimmenden Kredite für die kantonalen Ausstellungen etc., nicht aber die Kosten der Experten (Budget Fr. 12 000) inbegriffen. Außerdem unterstützt der Kanton auch die Prämierung der Kleinviehzucht (inkl. Prämierungskosten) mit Fr. 5000 und seit 1900 auch die jeweilige Abhaltung eines kantonalen Marktes für Weidezuchtstiere mit Fr. 2000 gemäß der betreffenden großrätlichen Verordnung, dem Budget zufolge aber mit Fr. 4500. Eine ganz bedeutende Leistung des Kantons an die Viehzucht treibende Bevölkerung stellt der jährliche Beitrag an die Rindviehversicherung dar. Das Gesetz hierüber besteht seit dem 1. Januar 1898. Man rechnete für den Anfang mit einem kantonalen Beitrag von Fr. 15 000. Dieser ist seither, dank der steten Zunahme der Versicherungen in den Gemeinden, auf die respectable Summe von Fr. 127 000 im Jahr 1913, Fr. 147 567 im Jahr 1914 gestiegen und ist für 1915 mit Fr. 168 000 budgetiert. Nimmt man zu den im vorstehenden erwähnten Summen noch die sonstigen Ausgaben für die Landwirtschaft, als da sind für die Verbesserung der Milchwirtschaft, für die Pferdezucht und die Pferdeversicherung, die Beiträge an Vereine, an Alp-zinsausfall, an die Bekämpfung der Krankheiten beim Vieh, bei den Bienen, bei den Reben usw., so ergibt sich pro 1914 eine Totalaufwendung von 400 000 Fr. Es mag hier noch erwähnt werden, daß der Große Rat im November 1913 dem Landwirtschaftlichen Verein ein zinsloses Darlehen bis auf 100 000 Fr. zur Beschaffung billiger Futtermittel gewährte, doch nur für die Dauer eines Jahres.

Ein willkommenes Ereignis für die bündnerische Landwirtschaft und den Kanton überhaupt trat im Jahre 1896 ein, als nach dem Tode des Herrn Leutnant Rud. v. Planta bekannt wurde, daß er sein Gut Rußhof bei Lanquart nebst einem bedeutenden Betriebskapital zur Einrichtung einer Musterwirtschaft dem Kanton vermacht habe. Dem edlen Testator zu Ehren erhielt das Gut den Namen Plantahof. Diese Anstalt hat seither theoretisch und praktisch in segensreicher Weise gewirkt und ist eine wahre Zierde unseres Kantons. Ansätze zu einer intensiven theoretischen und praktischen Förderung der Landwirtschaft finden wir schon in den 70er Jahren, als Herr Seminardirektor Schatzmann im Kanton herum Vorträge besonders über Milchwirtschaft hielt und auf die Einrichtung von Senneereien drang, deren es jetzt überall gibt. Später führte der Große Rat den landwirtschaftlichen Unterricht an der Kantonsschule ein, womit ein Versuchsfeld in Chur eingerichtet wurde. In der Ferienzeit hielt der Landwirtschaftslehrer in den Gemeinden Vorträge und gab den Landwirten praktische Anleitungen durch Abhaltung von Kursen.

Am Schlusse dieses Kapitels „Landwirtschaft“ sei noch eines recht auffälligen Vorkommnisses der 70er Jahre gedacht. Im Jahre 1874 setzte der Große Rat eine eigene volkswirtschaftliche Kommission ein, welche in dieser und speziell in landwirtschaftlicher Richtung intensiver wirken sollte, als es dem Kleinen Rat bei seiner damaligen Organisation möglich gewesen wäre. Diese Kommission amtete drei Jahre lang, gleichsam provisorisch. Aber um sie als ständige Behörde einzusetzen, bedurfte es der Zustimmung des Volkes. Als der Große Rat im Jahre 1877 dasselbe befragte, erhielt er überraschenderweise eine verneinende Antwort. Geschah dies aus mangelndem Interesse des Volkes an der Förderung unserer Volkswirtschaft? Gewiß nicht. Aber das Volk meinte, es habe an Regierung, Standeskommission, Erziehungs- und Sanitätsrat Verwaltungsbehörden genug, ohne noch eine einzusetzen, die zudem sozusagen als *zweite* Regierung für das Fach Volkswirtschaft, das doch auch zur ordentlichen Verwaltung durch Kleinen Rat und Standeskommission gehörte, eingesetzt worden wäre.

(Schluss folgt.)
